

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Statutenstreitverfahren**  
**8/1975/St**  
**05.08.1975**

In dem

auf Antrag des SPD-Ortsvereins G,  
vertreten durch den Vorsitzenden, B

- Antragsteller -

beigetreten: Vorstand des SPD-Bezirks H,  
vertreten durch den Vorsitzenden,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 5. August 1975 unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)  
Ludwig Metzger  
Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

1. Jedes Mitglied der SPD muß gemäß § 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts dem Ortsverein angehören, in dessen Bereich es ständig und regelmäßig wohnt und den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Diese Vorschrift setzt nicht in jedem Einzelfall voraus, daß eine Parteimitgliedschaft nur in der Gemeinde bestehen kann, in der das Parteimitglied für öffentliche Wahlen wahlberechtigt ist.
2. Die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung von Ausnahmegenehmigungen ist durch das Organisationsstatut ausdrücklich den Unterbezirksvorständen übertragen worden. Diese Entscheidungen stehen damit im freien Ermessen der zuständigen Vorstände. Sie sind jedoch von

Schiedskommissionen auf Ermessensmißbrauch  
nachprüfbar.

## **Tatbestand**

### **I.**

Im Ortsverein G der SPD hatten im Februar 1975 Wahlen der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Ortsvereins stattgefunden. Die Parteizugehörigkeit einiger Genossen, die an den Wahlen teilgenommen hatten, wurde in Zweifel gezogen, da sie in Göttingen entweder polizeilich nicht gemeldet waren oder dort nicht ihre Hauptwohnung hatten. Der Ortsverein G beantragte daher am 12.3.1975 bei der Bezirksschiedskommission des Bezirks H ein Statutenstreitverfahren zwecks Auslegung des § 3 Abs. 5 Satz 1 Organisationsstatut, nach dem jedes Parteimitglied dem Ortsverein angehören muß, der für seine Gemeinde zuständig ist. Im Zusammenhang mit diesem Begehren der Auslegung des § 3 Abs. 5 Satz 1 Organisationsstatut bat der Ortsverein um die Klärung folgender Fragen:

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Mitglied eines Ortsvereins sein zu können? Erfüllt der Wohnsitz i.S. des § 7 BGB die Forderung des § 3 Abs. 5 Satz 1 Organisationsstatut oder ist in der Regel der Hauptwohnsitz im melderechtlichen Sinne zu verlangen?
2. Nach welchem Verfahren ist die notwendige Rechtssicherheit erreichbar, um in Zweifelsfällen festzustellen, ob ein Mitglied gemäß § 7 BGB oder unter Erfüllung der melderechtlichen Voraussetzungen seinen Wohnsitz im Ortsverein Göttingen hat?
3. Wie ist zu verfahren, wenn sich im Einzelfall herausstellt, daß ein Mitglied nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Organisationsstatuts des Ortsvereins G
  - a) keinen Wohnsitz nach § 7 BGB in G hat,
  - b) seinen Wohnsitz nach § 7 BGB in G hat, aber keinen melderechtlichen Wohnsitz,
  - c) nur einen melderechtlichen Wohnsitz in G hat?

### **II.**

Die Bezirksschiedskommission des Bezirks H entschied über den Antrag des Ortsvereins G durch Beschluß vom 8.4.1975. Sie legte die Bestimmung des § 3 Abs. 5 Organisationsstatuts in dem Sinne aus, daß jedes Parteimitglied dem Ortsverein angehören müsse, in dessen Bereich es seine Hauptwohnung im Sinne des niedersächsischen Meldegesetzes habe. Zur Begründung führte die Schiedskommission aus, daß der Begriff "seine Gemeinde" in § 3 Abs. 5 Satz 1 Organisationsstatut im Sinne der Verwendung des Begriffs "Gemeinde" in der niedersächsischen Gemeindeordnung zu verstehen sei. Einem Ortsverein der Gemeinde könne grundsätzlich nur dasjenige Parteimitglied angehören, das "Bürger" im Sinne der n. Gemeindeordnung sei, d.h. ein zur Wahl des Rats der Gemeinde berechtigter Einwohner. Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 könne man nur dort Parteimitglied sein, wo man zu kommunalen Wahlen wahlberechtigt sei. Der Beschluß stellte ferner fest, daß von dieser Regel im Einzelfall auf Grund einer Entscheidung des Unterbezirksvorstands nach § 3 Abs. 5 Satz 3 Ausnahmen gemacht werden könnten. Der Unterbezirksvorstand könne die Ausnahmegenehmigung auf Antrag des betroffenen Parteimitglieds als auch auf Antrag einer Parteigliederung erteilen. Er habe dabei die Belange des Parteimitglieds und die Belange des betroffenen Ortsvereins abzuwägen und die Entscheidung nach billigem Ermessen zu treffen.

### III.

Gegen diesen Beschluß erfolgte Berufung des Ortsvereins G zur Bundesschiedskommission mit Schreiben vom 18.4.1975 begründet mit Schreiben vom 1.5.1975. Die Berufung richtet sich dagegen, daß die Bezirksschiedskommission den Begriff "zuständige Gemeinde" in § 3 Abs. 5 Satz 1 Organisationsstatut so ausgelegt habe, daß nur der wahlberechtigte Gemeindebürger Parteimitglied nach § 3 Abs. 5 Satz 1 Organisationsstatut sein könne. Die Mitgliedschaft in der SPD müsse auch der nicht wahlberechtigte Einwohner der Gemeinde erwerben können, der dort einen Wohnsitz nach § 7 BGB habe. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission schließe Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Ausländer und Minderjährige von der innerparteilichen Willensbildung aus. Er verstieße gegen Art. 3 und 21 GG, wenn ganze Mitgliedergruppen nur durch Ausnahmegenehmigungen die Mitgliedschaft erwerben könnten. Die Mitgliedschaft in der SPD müsse daher an das "Einwohnerprinzip", nicht an das "Bürgerprinzip", anknüpfen.

### Gründe

1. Aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts ergibt sich, daß die SPD sich als Wohnortorganisation versteht. Daraus folgt zum einen, daß es nicht möglich ist, an

einem Ort Parteimitglied zu werden, an dem man zwar beschäftigt ist, aber nicht wohnt. Zum anderen folgt daraus, daß es nicht in das Belieben eines Parteimitglieds gestellt ist, sich den Ortsverein auszuwählen, in dem die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen.

Es kann jedoch bei der Entscheidung der Frage, welchem Ortsverein ein Parteimitglied angehören muß, entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht darauf abgestellt werden, was die niedersächsische Gemeindeordnung unter einer Gemeinde versteht. Dies folgt schon daraus, daß der Geltungsbereich des Organisationsstatuts weiter ist als der der niedersächsischen Gemeindeordnung. Im übrigen ist nach Wortlaut und Sinn des Organisationsstatuts auch denkbar, daß der Ort, an dem man zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen berechtigt ist, und derjenige Ort, an dem man Parteimitgliedschaftsrechte ausübt, auseinanderfallen. Dies kann für solche Personen gelten, die mehr als einen Wohnsitz haben und sich an dem Ort ihrer Hauptwohnung nur geringere Zeit aufhalten als am Ort ihrer Nebenwohnung. Denn wenn man diesem Personenkreis die Ausübung der Parteimitgliedsrechte an dem Ort ihrer Nebenwohnung verweigern würde, so verstieße dies gegen den durch § 5 des Organisationsstatuts postulierten Gleichberechtigungsgrundsatz aller Parteimitglieder. Nach dieser Vorschrift hat jedes Mitglied das Recht, seine Mitgliedschaftsrechte unbehindert auch tatsächlich auszuüben. Diesem Grundsatz kann jedoch nur dadurch Rechnung getragen werden, daß man dem Parteimitglied auch die Möglichkeit gibt, seine Mitgliedschaftsrechte an einem Ort auszuüben, in dem es während eines erheblichen Zeitraums in einem Jahr wohnt, auch wenn es an einem anderen Ort wahlberechtigt ist. Wenn man dagegen für die Zuordnung des Mitglieds auf die Wahlberechtigung zu öffentlichen Wahlen abstellen würde, so würde man in einem solchen Fall die Verlegung des meldetechnischen ersten Wohnsitzes zur Voraussetzung der Möglichkeit einer Ausübung der Parteimitgliedschaftsrechte machen. Eine Verlegung des ersten Wohnsitzes muß jedoch der Entscheidung des Parteimitglieds überlassen bleiben, ohne daß die Berechtigung zu dieser Entscheidung innerparteilich nachgeprüft werden könnte. Denn die Gründe, aus denen heraus die Beibehaltung eines ursprünglichen meldetechnischen ersten Wohnsitzes beschlossen wird, können vielfältiger Art sein. So kann dies z.B. aus Gründen der Möglichkeit des Erwerbs verbilligter Fahrmöglichkeiten erfolgen oder ganz einfach deshalb, weil ein Parteimitglied davon ausgeht, daß es in absehbarer Zeit in seine ursprüngliche Heimatgemeinde zurückkehrt. Derartige Motivationen entziehen sich einer Nachprüfung durch Organe der Partei.

Es kann aber nicht jeder vorübergehende Aufenthalt in einer Gemeinde dazu führen, daß man dort die Parteimitgliedschaft erwerben kann. Die Mitgliedschaft kann nur dort erworben werden, wo man wohnt und einen Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse hat, sei es im familiären oder beruflichen Bereich; somit nicht dort, wo man sich nur besuchsweise aufhält.

Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 3 Abs. 5 Satz 5 Doppelmitgliedschaften in der SPD unzulässig sind. Daraus folgt für Fälle mehrerer Wohnsitze, daß sich die betreffenden Mitglieder entscheiden müssen, in welchem der beiden für sie infrage kommenden Ortsvereine sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Wenn sie sich für den Ortsverein ihrer Nebenwohnung entscheiden, ist eine Mitgliedschaft im Ortsverein der Hauptwohnung erst nach einer ordnungsgemäßen innerparteilichen Ummeldung möglich.

Die Ansicht der Vorinstanz, daß das Auseinanderfallen von Parteimitgliedschaft und Berechtigung zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen zu unüberwindlichen Schwierigkeiten bei der Durchführung von Kandidatenaufstellungen führen muß, vermag die Bundesschiedskommission nicht zu teilen. Denn die Mitgliedschaft in der SPD kann bereits mit 16 Jahren erworben werden, ohne daß in diesem Alter auch schon eine Berechtigung zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen vorhanden wäre. Außerdem können auch nicht wahlberechtigte Ausländer Mitglieder der SPD sein. Der nicht wahlberechtigte Personenkreis läßt sich in einer Parteiversammlung durch entsprechende Fragen des Versammlungsleiters und eine sorgfältige Arbeit der Mandatsprüfungskommission ohne weiteres feststellen.

Aus der Tatsache, daß die Mitgliedschaft in der SPD nur an dem Ort der tatsächlichen Wohnung ausgeübt werden kann, ergibt sich auch, daß die Frage der Begründung eines Wohnsitzes im meldetechnischen Sinne kein ausreichendes Abgrenzungskriterium sein kann. Denn dies würde die Möglichkeit eröffnen, sich mit der Begründung eines Scheinwohnsitzes die Mitgliedschaft in einem bestimmten Ortsverein zu erschleichen. Die Bundesschiedskommission nimmt dieses Verfahren zum Anlaß, um ausdrücklich festzustellen, daß sie eine derartige Verhaltensweise als vorsätzlichen Verstoß gegen die Statuten der Partei ansieht, der gemäß § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts den Ausschluß aus der SPD zur Folge haben müßte.

2. Das Organisationsstatut hat in § 3 Abs. 5 das Recht zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen den Unterbezirksvorständen zuerkannt. Es hat keine Grundsätze aufgestellt, an denen sich die Unterbezirksvorstände bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen orientieren müßten. Insbesondere sind sie zwar verpflichtet, Stellungnahmen der betroffenen Ortsvereine einzuholen - sie sind jedoch nicht an diese Stellungnahmen gebunden. Da die Gesichtspunkte für die Erteilung der Genehmigung solche politischer Zweckmäßigkeit sind, steht die Entscheidung im freien Ermessen der Vorstände. Die Überprüfung durch die zuständigen Schiedskommissionen kann sich nur auf mißbräuchliche Ausübung dieses Ermessens erstrecken.